

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 Buchstabe a (§ 27 Abs. 3 neu) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „konkreten Gefahr“ durch die Wörter „Gefahr für Leib und Leben“ ersetzt.
2. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„Aufzeichnungen sind unzulässig in Bereichen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung dienen.“

Begründung:

Zu 1):

Durch die Neuregelung in § 27 Abs. 3 können Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in öffentlich zugänglichen Räumen personenbezogene Daten kurzzeitig speichern und durch die offene Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen personenbezogene Daten erheben. Der Einsatz der Body-Cam ist nur dann zulässig, wenn die Aufzeichnung zum Schutz von Leib oder Leben der Beamtinnen, Beamten oder Dritten erforderlich ist.

Zu 2):

Der gefahrenabwehrende Einsatz der Body-Cams ist grundsätzlich in allen öffentlich zugänglichen Räumen zulässig. Ergänzend zu den in der Gesetzesbegründung als öffentlich zugänglich aufgeführten Bereichen sind darüber hinaus auch andere Räume, die auf Publikumsverkehr ausgerichtet sind, als öffentlich anzusehen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Arztpraxen oder Rechtsanwaltskanzleien handeln. Hierbei muss, aufgrund des Berufsgeheimnisses, der ergänzende Satz mit Verweis auf § 53 Absatz 1 Strafprozessordnung angefügt werden.